

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen** mit einem Umweltziel getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ **Nein**

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 0,00% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Diese individuelle Vermögensverwaltung investierte im Berichtszeitraum überwiegend in Anlagen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen ausgewählt wurden. Bei der Auswahl der Anlagen wurden Nachhaltigkeitskriterien in zweierlei Form berücksichtigt:

- Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Bewertung der Anlagen.
- Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien.

Die Nachhaltigkeitsstrategie zielte insbesondere darauf ab, dass in keine Emittenten (Unternehmen oder staatliche Emittenten) investiert wird, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

Bei Investitionen in Zielfonds mussten diese eine Nachhaltigkeitsstrategie aufweisen, die für die investierte Anlageklasse angemessen erscheint, sodass auch bei diesen Investitionen ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet wurde.

Ausschlusskriterien für Unternehmen	EB
Spirituosen	5%
Kernenergie	5%
Embryonale Stammzellenforschung	0%
Geächtete Waffen	0%
Glücksspiel (Kontroverse Formen)	5%
Gentechnisch verändertes Saatgut	5%
Kohle (Förderung)	5%
Kohle (Stromerzeugung)	0%
Pornografie (Distribution)	5%
Pornografie (Produktion)	0%
Konventionelle Waffen (Produktion)	5%
Tabakwaren	5%
Unkonventionelle Ölförderung (Ölsand und Ölschiefer)	5%
ESG Rating	CCC / *
Verstöße gegen den UN Global Compact	Wahr
Verstöße gegen ILO Kernarbeitsnormen	Wahr
Verletzung der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	Wahr

Ausschlusskriterien für Staaten	EB
ESG-Rating	CCC / *
Übereinkommen über biologische Vielfalt	Wahr
Todesstrafe	Wahr
Geldwäsche	Wahr
Verstöße gegen Bürgerrechte	Wahr
Korruption	Wahr
Einschränkung von Stabilität und Frieden	Wahr
Einschränkung politischer Rechte	Wahr
Rechtstaatlichkeit	Wahr
Kinderarbeit	Wahr
Einschränkung von Freiheitsrechten	Wahr
Keine Vertragspartei des Pariser Klimaabkommens	Wahr

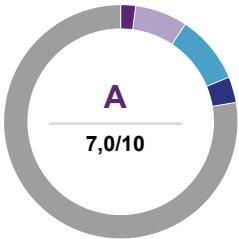
Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Nachhaltigkeitsstrategie dieser individuellen Vermögensverwaltung sind nachstehend aufgeführt:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Nachhaltigkeitsbewertung



MSCI ESG Rating	ESG Score Skala	2024
AAA	8,6 - 10	2,0%
AA	7,1 - 8,6	7,3%
A	5,7 - 7,1	9,5%
BBB	4,3 - 5,7	3,6%
BB	2,9 - 4,3	0,0%
B	1,4 - 2,9	0,0%
CCC	0 - 1,4	0,0%
nicht bewertet		77,7%

Unternehmen kontroverse Geschäftsaktivitäten	2022	2023	2024
Spirituosen	-	-	0,00%
Kernenergie	-	-	0,00%
Embryonale Stammzellenforschung	-	-	0,00%
Geächtete Waffen	-	-	0,00%
Glücksspiel (Kontroverse Formen)	-	-	0,00%
Gentechnisch verändertes Saatgut	-	-	0,00%
Kohle (Förderung)	-	-	0,00%
Kohle (Stromerzeugung)	-	-	0,00%
Pornografie (Distribution)	-	-	0,00%
Pornografie (Produktion)	-	-	0,00%
Konventionelle Waffen (Produktion)	-	-	0,00%
Tabakwaren	-	-	0,00%
Unkonventionelle Ölförderung (Ölsand und Ölschiefer)	-	-	0,00%
ESG Rating	-	-	0,00%
Verstöße gegen den UN Global Compact	-	-	0,00%
Verstöße gegen ILO Kernarbeitsnormen	-	-	0,00%
Verletzung der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	-	-	0,00%

Staaten	2022	2023	2024
ESG-Rating	-	-	0,00%
Übereinkommen über biologische Vielfalt	-	-	0,00%
Todesstrafe	-	-	0,00%
Geldwäsche	-	-	0,00%
Verstöße gegen Bürgerrechte	-	-	0,00%
Korruption	-	-	0,00%
Einschränkung von Stabilität und Frieden	-	-	0,00%
Einschränkung politischer Rechte	-	-	0,00%
Rechtsstaatlichkeit	-	-	0,00%
Kinderarbeit	-	-	0,00%
Einschränkung von Freiheitsrechten	-	-	0,00%
Keine Vertragspartei des Pariser Klimaabkommens	-	-	0,00%

Positionen mit Aktivitäten in kontroversen Bereichen sind auf Investments in Zielfonds zurückzuführen. Bei der Prüfung von Zielfonds, die zur Risikosteuerung und -diversifikation eingesetzt werden, werden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, sodass diese ökologische oder soziale Mindestkriterien einhalten. Die Auswahlkriterien müssen aber nicht alle verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie berücksichtigen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Da diese individuelle Vermögensverwaltung keine Mindestquote nachhaltiger Investitionen erfüllt, wurden auch keine entsprechenden Ziele formuliert.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Durch die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien ist sichergestellt, dass den ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsmerkmalen nicht erheblich geschadet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei dieser individuellen Vermögensverwaltung wurden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren insbesondere über Ausschlusskriterien berücksichtigt. So wurden Ausschlüsse von Emittenten, unter anderem aufgrund kontroverser Geschäftsfelder und -praktiken, den Nachhaltigkeitsfaktoren zugeordnet.

Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren	2022	2023	2024
Relativer CO2-Fußabdruck der Unternehmen Scope 1 bis 2 (in tCO2e/EUR Mio investiert)	-	-	101,13
Engagement in Unternehmen aus dem Bereich fossile Brennstoffe (Anteil in %)	-	-	2,07%
Energieverbrauch und -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil in %)	-	-	17,71%
Engagement in Unternehmen, deren Aktivitäten sich negativ auf die Biodiversität gefährdeter Gebiete auswirken	-	-	0,00%
Emissionen in das Wasser	-	-	0,00
Anteil gefährlicher Abfälle	-	-	7,59
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen (Anteil in %)	-	-	0,00%
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung (Anteil in %)	-	-	0,00%
Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle (in %)	-	-	0,00
Geschlechtervielfalt im Vorstand	-	-	44,35%
Engagement in kontroversen Waffen (Anteil in %)	-	-	0,00%
Treibhausgasintensität der Staaten (in tCO2e/Mio EUR GDP)	-	-	295,41
Anzahl der Länder mit sozialen Verstößen	-	-	0
Prozentsatz der Länder mit sozialen Verstößen	-	-	0,00%



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die größten Investitionen dieser individuellen Vermögensverwaltung sind nachstehend aufgeführt:

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: 01.01.2024 - 31.12.2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Bnppe-Mwsss5 U.Etfeod	Sonstige	24,74%	-
Bnppe-Eocbs Pab U.Etfeod	Sonstige	15,00%	-
Ubslfs-Sust.Dev.B.B.Aheoa	Sonstige	10,08%	-
Ais-A.I.Us C. Uedrheod	Sonstige	10,00%	-
Ais-Amemsripab Uetfdr Dld	Sonstige	9,90%	-
Bnppe-M.Jap.Sri Ss5 Uetfd	Sonstige	4,97%	-
Spanien 13-28	Sonstige	3,57%	Spanien
Dt. Bahn Fin. 23/38 Mtn	Sonstige	3,28%	Deutschland
Finnld 19/29	Sonstige	2,98%	Finnland
Bnp Paribas 23/33 Mtn	Finanzen	2,29%	Frankreich
Frankreich 24/34 O.A.T.	Sonstige	2,13%	Frankreich
Basf Mtn 17/27	Roh- und Grundstoffe	2,07%	Deutschland
Infineon Tech. Mtn 20/29	Informationstechnologie	2,05%	Deutschland
Vodafone Grp 16/31 Mtn	Kommunikationsdienstleistungen	1,99%	Großbritannien
Nederld 21/29	Sonstige	1,98%	Niederlande

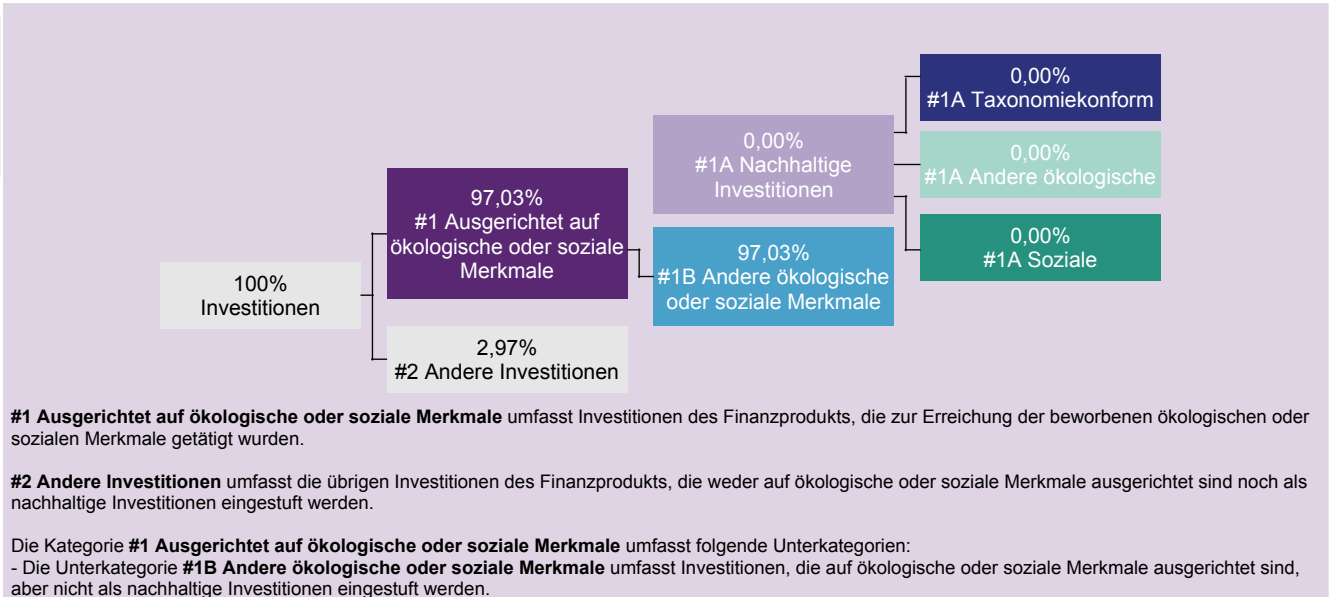


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Diese individuelle Vermögensverwaltung beabsichtigt es nicht eine Mindestquote nachhaltiger Investments einzuhalten. Die tatsächlich investierten Quoten sind im Diagramm "Wie sah die Vermögensallokation aus?" abgetragen.

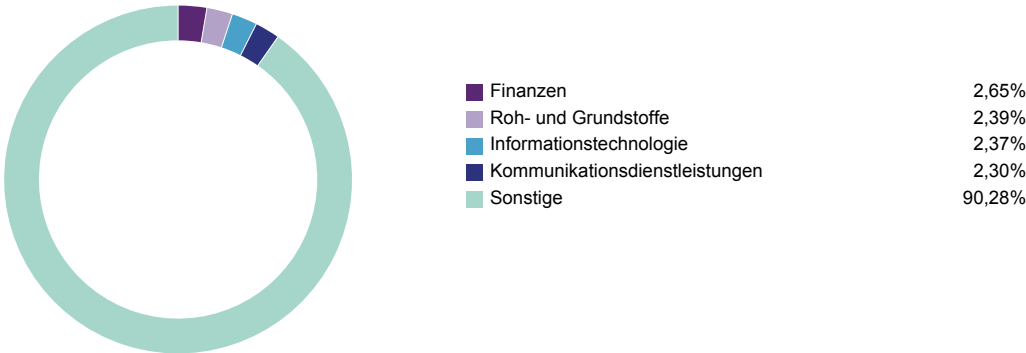
Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Diese individuelle Vermögensverwaltung investiert in folgende Wirtschaftssektoren:



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Diese individuelle Vermögensverwaltung beabsichtigt es nicht eine Mindestquote nachhaltiger Investments einzuhalten. Die tatsächlich investierten Quoten in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie sind in den Diagrammen im nächsten Abschnitt dargestellt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☒ Ja

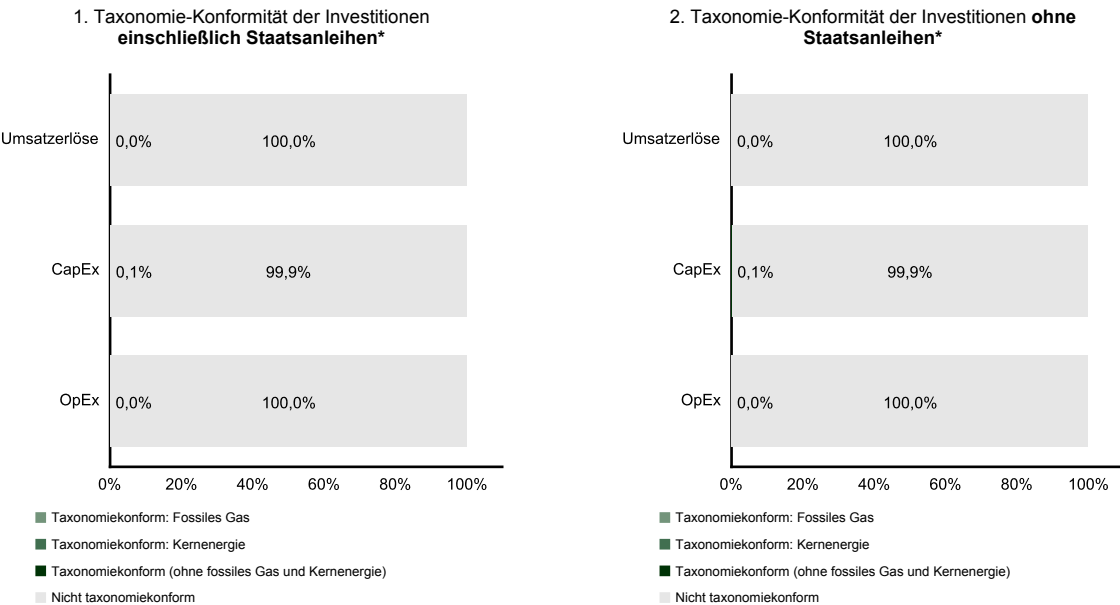
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff 'Staatsanleihen' alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Diese individuelle Vermögensverwaltung beabsichtigt es nicht eine Mindestquote nachhaltiger Investments einzuhalten.

	2023	2024
Übergangstätigkeiten	-	0,01%
ermöglichende Tätigkeiten	-	0,03%

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Für die individuelle Vermögensverwaltung liegen aktuell noch keine Vergleichswerte aus dem vorangegangenen Zeitraum vor.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Diese individuelle Vermögensverwaltung beabsichtigt es nicht eine Mindestquote nachhaltiger Investments einzuhalten. Die tatsächlich investierte Quote in nicht mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel ist in dem Diagramm "Wie sah die Vermögensallokation aus?" dargestellt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese individuelle Vermögensverwaltung beabsichtigt es nicht eine Mindestquote sozial nachhaltiger Investments einzuhalten. Die tatsächlich investierte Quote in sozial nachhaltige Investitionen ist in dem Diagramm "Wie sah die Vermögensallokation aus?" dargestellt.



Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen“ fielen alle Investitionen, die nicht nach den verbindlichen Elementen der ESG-Anlagestrategie ausgewählt wurden und damit nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale der individuellen Vermögensverwaltung ausgerichtet waren. In diesem Berichtszeitraum gehörten hierzu Investitionen in liquide Mittel, insbesondere Bankguthaben, die zu Liquiditätszwecken gehalten wurden. Bei den liquiden Mitteln wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewendet. Darüber hinaus konnten auch Investmentfonds zur Risikosteuerung bzw. -diversifikation investiert werden. Bei der Auswahl der Investmentfonds wurde darauf geachtet, dass diese ökologische oder soziale Mindestkriterien einhalten. Beispielsweise berücksichtigen alle Investmentfonds, die in Unternehmen investieren den UN Global Compact als Ausschlusskriterium.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die individuelle Vermögensverwaltung berücksichtigte im Berichtszeitraum bei Anlageentscheidungen die PAI über die Anwendung von Ausschlusskriterien. Die PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-) Tätigkeiten von Unternehmen und Staaten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption und Bestechung. Im Rahmen der PAI-Berücksichtigung wurden im Berichtszeitraum systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung, sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investmentprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI bei Unternehmen und Staaten erfolgte unter Verwendung der Daten von MSCI ESG Research und ISS ESG. Durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wurde das Anlageuniversum der individuellen Vermögensverwaltung im Berichtszeitraum eingeschränkt, um die mit den Anlagen der Vermögensverwaltung verbundenen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu begrenzen. So wurde nicht in Unternehmen investiert, die in systematische und schwerwiegende umweltbezogene und/oder soziale Kontroversen, wie bspw. sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, verwickelt oder in kontroversen Geschäftsfeldern, wie bspw. der Produktion von geächteten Waffen, aktiv waren.

Darüber hinaus wurden nachhaltigkeitsbezogene Chancen und Risiken in der Bewertung von Emittenten berücksichtigt. Entsprechend wurden Emittenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken tendenziell geringer gewichtet als Emittenten mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken. Zusätzlich wurde Maßnahmen über (kollaborative) Unternehmensdialoge ergriffen, um auf eine Verbesserung der PAI von Unternehmen im Bestand bzw. Anlageuniversum hinzuwirken. Dabei wurde mit ISS ESG ein externer Dienstleister genutzt, um über Unternehmensdialoge auf Missstände aufmerksam zu machen und Lösungswege aufzuzeigen.